

**Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes;
Vorläufige Vollzugshinweise zu Solaranlagen, Geothermie und Windenergieanlagen**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	20.01.2023	Stadt Landshut, den	20.12.2022
Sitzungsnummer:	44	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

In der Sitzung des Bausenats am 07.10.2022 hat die Verwaltung über die beabsichtigte Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes berichtet. Der Senat hat sodann beschlossen: „Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bausenat nach dem Inkrafttreten der den Betrieb von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dächern von Baudenkmalen betreffenden Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes über neue Regelungsmöglichkeiten in der Gestaltungssatzung und etwaige Alternativen bei der Solarstromerzeugung zu berichten.“

Obwohl der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes noch nicht in das Gesetzgebungsverfahren gelangt ist (Stand: 19.12.2022), haben sich jüngst Entwicklungen ergeben, die eine erneute Befassung des Bausenats schon jetzt erforderlich machen.

1. Vorzeitige Beachtung der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zum beabsichtigten Änderungsgesetz

Die Regierung von Niederbayern hat die Kreisverwaltungsbehörden mit E-Mail vom 15.12.2022 angewiesen, die im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2022 - Az. K.4-K5111.1/4/165 - zur künftigen Gesetzeslage gegebenen Vollzugshinweise zu Solar- und Geothermieanlagen ab sofort anzuwenden.

a) Solaranlagen

Solaranlagen sollen künftig durch entsprechende Gestaltung und Vorgaben zu Umfang und Anbringung regelmäßig so ermöglicht werden, dass sie aus fachlicher Sicht nicht zu einer unverträglichen Beeinträchtigung von Wesen, Erscheinungsbild und Wirkung des Baudenkmalen führen. Die Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange erfolgt anhand eines Stufenmodells (Tabelle).

Vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Dachflächen in Ensembles und auf Einzeldenkmälern	Die Errichtung von Solaranlagen ist ohne spezifische denkmalschutzrechtliche Anforderungen zulässig
Ensemblegebäude ohne Einzeldenkmaleigenschaft	Aus vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen können grundsätzlich Solaranlagen angebracht werden, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ensembles hat; es können spezifisch denkmalschutzrechtliche Anforderungen (z. B. Farbe von Modulen) gestellt werden
Einzelbaudenkmäler	Auf Gebäuden, denen Einzeldenkmaleigenschaft zukommt, können auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen Solaranlagen angebracht werden, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Substanz und das Erscheinungsbild des Denkmals hat; es können

	spezifisch denkmalschutzrechtliche Anforderungen (z. B. Farbe von Modulen) gestellt werden
--	--

Tab. (Stufenmodell denkmalschutzrechtlicher Anforderungen bei Solaranlagen)

Maßgebend soll der Energiebedarf im einzelnen Gebäude sein (Eigenbedarf unter Einschluss der Mobilitätsenergie). Eine Einspeisemöglichkeit liegt nicht im Interesse des Denkmalschutzes.

Die ministeriellen Maßgaben zur Beurteilung der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen auf Dächern von Einzelbaudenkmälern und Gebäuden im denkmalgeschützten Ensemble sind unvereinbar mit § 5 Abs. 7 der. Bis zur Aufhebung der Satzungsregelung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO in Betracht. Verwaltungsgebühren sollten hierfür nicht erhoben werden, weil die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse steht (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 KG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist generell kostenfrei (Art. 17 BayDSchG). Ein Richtlinienbeschluss nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO erscheint wegen der engen Verzahnung der Aufgaben von Aufgaben der Aufgaben der Stadt Landshut als Gemeinde und als Kreisverwaltungsbehörde zulässig.

Satzung über gestalterische Anforderungen an baulichen Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler und Ensembles in der Stadt Landshut (Gestaltungssatzung)

§ 5

Dachgestaltung

- (7) Photovoltaik- und Solaranlagen sind grundsätzlich unzulässig; ausnahmsweise kann
- eine liegende thermische Solaranlage mit einer Fläche von max. 10 m² zur Gewinnung von Warmwasser oder zur Heizungsunterstützung
 - eine Dachphotovoltaikanlage mit ziegelroten PV-Modulen und bündig mit der übrigen Dachdeckung verlegten Modulen
- errichtet werden, wenn diese nicht von öffentlichen Verkehrsflächen, als auch nicht von den touristischen Aussichtspunkten auf dem Burgberg, einsehbar ist. Eine Aufständigung auf der Dachfläche ist nicht zulässig.

b) Geothermieranlagen

Bei der Errichtung von Geothermie-Anlagen ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen etc. vermieden werden kann.

2. Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergie

Mit Schreiben des Bayerischen Städtetags vom 15.12.2022 wurden die Mitgliedsstädte darüber unterrichtet, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren künftig auf „Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ beschränkt werden sollen. Landesweit habe das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz bereits vorläufig etwa 100 solcher Denkmäler ausgewählt, die in einer dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.12.2022 – Az. 5111.1/4/- beigefügten Liste enthalten seien. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit sollen etwaige Fragen hierzu mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unmittelbar geklärt werden.

In besagter Liste ist in der Stadt Landshut einzig die Burg Trausnitz als „besonders landschaftsprägendes Baudenkmal“ enthalten. Das denkmalgeschützte Ensemble Innenstadt ist anders als beispielsweise die Innenstädte von Passau und Straubing nicht verzeichnet. Die Stadt Landshut hat dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege deshalb mit E-Mail vom 16.1.2022 mitgeteilt, dass

- zumindest die weithin sichtbare Stiftsbasilika St. Martin als mit 130,10 m höchster Backsteinturm der Welt unabhängig von ihrer stadträumlichen Nähebeziehung zur Burg Trausnitz in die Liste aufgenommen werden sollte,

- das denkmalgeschützte Ensemble Innenstadt Landshut mit Blick auf die landschaftsprägende Wirkung mindestens ebenso schutzwürdig und schutzbedürftig erscheinen würde, wie die in die Liste bereits aufgenommenen anderen Innenstädte und
- in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend geprüft werden könne, ob weitere Baudenkmäler in der Stadt Landshut nach den für maßgeblich gehaltenen Kriterien in die Liste aufgenommen werden sollen.

Die hiermit einhergehenden Fragen erscheinen wegen der möglichen Auswirkungen des „Wind-an-Land-Gesetzes“, über die dem Bausenat in der Sitzung am 07.10.2022 ausführlich berichtet worden ist, nicht unerheblich. Es ist zu berücksichtigen, dass große Teile des denkmalgeschützten Ensembles die „Kulisse“ für die Veranstaltung der „Landshuter Hochzeit“ bieten, die von der UNESCO seit 2018 als immaterielles Weltkulturerbe anerkannt ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat bereits signalisiert, den von der Stadt Landshut gegebenen Hinweis aufgreifen zu wollen. Es wird nunmehr erwogen anstelle der Burg Trausnitz bei den Baudenkmalern das „Ensemble der Landshuter Altstadt (E-2-61-000-1) mit Burg Trausnitz“ in die Liste aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die fachaufsichtliche Weisung der Regierung von Niederbayern vom 15.12.2022, die im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2022 - Az. K.4-K5111.1/4/165 - zur künftigen Gesetzeslage gegebenen Vollzugshinweise zu Solar- und Geothermieanlagen ab sofort anzuwenden, hat zur Folge, dass bei Entgegenstehen der Regelung in § 5 Abs. 7 der Satzung über gestalterische Anforderungen an baulichen Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler und Ensembles in der Stadt Landshut (Gestaltungssatzung) eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erteilt werden soll. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Dem Stadtrat ist nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz der Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung oder Änderung der PV-Anlagen betreffenden Regelung in der besagten Satzung vorzulegen.

Anlagen:
